

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß der Kanton Baselland den Wegzug nicht etwa in unzulässiger Weise begünstigt hat. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß zu den — armenfürsorgerisch ebenso gerechtfertigten, wie im Interesse der gesundheitlichen Wiederherstellung des L. liegenden — Erholungsaufenthalten in M. Hand geboten wurde, um daraus später einen Wegzug zu konstruieren. Dies wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß Baselland sich eher länger als erforderlich ohne Widerspruch an der Unterstützung des L. beteiligte.

Die Frage der weiteren, konkordatlichen Behandlung des Falles des L. war abhängig davon, ob Wegzug anzunehmen war oder nicht. Diese Frage war im Moment der Ablehnung der konkordatlichen Beteiligung des Kantons Baselland noch nicht rechtskräftig erledigt. Sie war bis dahin überhaupt nicht behandelt worden. Es handelt sich daher nicht um eine Revision. Es ist auch nicht angängig, in der früheren konkordatlichen Erledigung eine stillschweigende Anerkennung des Weiterbestehens des Konkordatswohnsitzes durch den Kanton Baselland zu erblicken. Baselland hat sofort nach Bekanntwerden der Tatsache, daß L. voraussichtlich als dauernd arbeitsunfähig angesehen werden müsse, die weiteren Schlüsse gezogen. Aber selbst wenn man in seinem Verhalten eine stillschweigende Anerkennung sehen wollte, müßte Baselland die Revision gestattet werden, da die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit des L. zweifellos eine wesentliche, tatsächliche Veränderung der Verhältnisse darstellt, die vorher nicht geltend gemacht werden konnte, und welche die frühere Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheinen läßt.

Vollends stoßend und dem Sinne des Konkordats zuwider wäre es, das loyale Verhalten des Kantons Baselland gar dahin auszulegen, es stelle eine Vereinbarung in dem Sinne dar, daß der Fall trotz dem Wegzug weiterhin als Konkordatsfall zu behandeln sei. Das Vorliegen einer dem Konkordatsrecht zuwiderlaufenden Vereinbarung und der Verzicht auf konkordatliche Rechte darf nur angenommen werden, wenn durchaus feststeht, daß der Kanton konkordatlich nicht bestehende Pflichten hat übernehmen wollen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

5. Entzug der elterlichen Gewalt. *Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern allein genügt nicht, um ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen; es müssen vielmehr die Voraussetzungen von Art. 285 ZGB erfüllt sein, wobei der Entzug erst erfolgen darf, wenn alle andern Maßnahmen die Kinder nicht genügend schützen.*

Auf Antrag der Vormundschaftskommission der Einwohnergemeinde B. entzog der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 20. Mai 1947 den Eheleuten P. und M. S., von A., wohnhaft in B., die elterliche Gewalt über ihre vier Söhne. Auf eine Beschwerde der Eheleute S. betr. die Wegnahme des jüngsten Sohnes R., geb. 1939, wurde wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten. Den Entscheid betr. Entzug der elterlichen Gewalt zogen die Eheleute S. rechtzeitig an den Regierungsrat weiter.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Die elterliche Gewalt soll entzogen werden, wenn die Eltern nicht imstande sind, sie auszuüben, oder wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen, oder wenn

sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben (Art. 285 ZGB). Die Eltern müssen somit objektiv unfähig sein, die elterliche Gewalt auszuüben oder sie müssen ihre elterlichen Pflichten so verletzt haben, daß ihnen die Kinder nicht mehr anvertraut werden dürfen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Entzug der elterlichen Gewalt, im System des Kinderschutzes nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch als letzte und einschneidendste Maßnahme gedacht, nur dann angewendet werden soll, wenn alle andern Maßnahmen die Kinder nicht genügend schützen. Als allgemeine Richtlinie ist dabei zu beachten, daß die Interessen der Kinder denen der Eltern vorgehen, daß aber ein Eingriff in das natürliche Verhältnis zwischen Eltern und Kinder und damit ein Eingriff in die elterlichen Rechte überhaupt nur soweit erfolgen soll, als die Interessen der Kinder ihn wirklich erfordern (Schultheß: „Entstehung und Untergang der elterlichen Gewalt im ehelichen Kindesverhältnis nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch“, Seite 80 ff. und die dort zitierten Entscheide). Im vorliegenden Fall ist den Eheleuten S. die elterliche Gewalt nur dann zu entziehen, wenn sie wirklich objektiv unfähig sind, ihre Kinder richtig zu erziehen, oder wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig machten.

2. Die Vorinstanz gelangt gestützt auf ihre Beweiserhebung zum Schlusse, daß die Eheleute S. nicht fähig sind, ihre Elternpflichten zu erfüllen, und daß sie diese zudem grob vernachlässigten. Dies ersehe man daraus, daß ihre vier Söhne in Pflegeplätzen wohl erzogen werden konnten, während die Erziehung im Elternhaus in jeder Hinsicht fehlschlug und jede Rückkehr dorthin die bisherigen Erziehungserfolge zunichte machte. Zudem werde die gedeihliche Weiterentwicklung der vier Knaben im Elternhause schwer beeinträchtigt und ernstlich gefährdet, weil den Eheleuten S. jede erforderliche Autorität zur Erziehung ihrer Kinder abgehe, sie zudem einen Teil der Wohnung an zweifelhafte und übelbeleumdete Personen zu vermieten pflegen und Vater S. wiederholt wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit verwarnt werden mußte. Auch Frau S. erhielt eine Verwarnung wegen Leichtsinns und Schuldenmacherei.

3. Aus all diesen Tatsachen, deren Richtigkeit nicht bestritten werden kann und die mit den Akten nicht in Widerspruch stehen, ergibt sich, daß den Eheleuten S. die Fähigkeit mangelt, ihre Elternpflichten den Kindern gegenüber zu erfüllen. Sie sind unfähig zur Pflege, Beaufsichtigung und insbesondere zur Erziehung ihrer vier Söhne. Sie bringen die Einsicht in die ihnen als Eltern obliegenden Aufgaben nicht auf, sie können die erforderlichen Entscheidungen nicht fassen und vermögen insbesondere die von der Vormundschaftsbehörde getroffenen Maßnahmen nicht durchzuführen. Ihre Armut allein und die Tatsache, daß die Aufwendungen der Sozialen Fürsorge der Stadt B. für die Familie den Betrag von Fr. 35 000.— übersteigen, würden allerdings den Entzug der elterlichen Gewalt noch nicht rechtfertigen, dies sogar, wenn Bekleidung und Ernährung der Kinder unter diesen ärmlichen Verhältnissen litten (Egger, Kommentar N 3 zu Art. 285 ZGB). Erschwerend kommt aber dazu, daß den Eheleuten S. die nötige Energie, Ausdauer und der gute Wille, ihre Söhne zu brauchbaren Menschen heranzubilden, völlig abgeht. Diese Umstände in Verbindung mit den ungünstigen Milieuverhältnissen verunmöglichen ihnen die Erfüllung ihrer Elternpflichten und machen den Entzug der elterlichen Gewalt notwendig. Wie wenig ernst die Eheleute S. ihre Aufgabe nehmen, geht auch daraus hervor, daß Frau S. ihren beiden ältesten Söhnen, die sich in einer Berufslehre befinden, jeweils die Wäsche nicht richtig oder überhaupt nicht besorgt, daß sie sogar deren Kleider verpfändete, ohne sie aus

eigenem Antrieb wieder einzulösen. Daß das arbeitsscheue Verhalten von Vater S., das nicht nur mit Krankheit entschuldigt werden kann, und auch die Vermietung eines Teiles der Wohnung an übelbeleumdete Personen oder Pärchen nicht geeignet sind, die Knaben in ihrer gedeihlichen Weiterentwicklung zu fördern, ist offensichtlich. In einem solchen Verhalten liegt zweifellos eine grobe Pflichtvernachlässigung i. S. des Gesetzes, so daß sich der Entzug der elterlichen Gewalt auch aus diesem Grunde rechtfertigt.

Maßnahmen nach Art. 284 ZGB, insbesondere die Wegnahme der Kinder aus dem Elternhaus, haben sich als unnütz erwiesen, da sich die Eheleute S. einem solchen Vorgehen der Vormundschaftsbehörde widersetzen und sich den Anordnungen nicht fügen. Noch im vergangenen Mai gelang es Frau S., den jüngsten Knaben R. von seinem bisherigen Pflegeplatz wegzunehmen und seinen Aufenthaltsort während einiger Tage zu verheimlichen. Erst der Polizei gegenüber fühlte sie sich verpflichtet, den neuen Aufenthaltsort ihres jüngsten Sohnes bekannt zu geben. Auch in diesem Vorgehen muß ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt erblickt werden (MbVR 21, Nr. 95), wobei zugleich dargetan ist, daß Maßnahmen nach Art. 284 ZGB nicht genügen, um das Wohl der Kinder zu wahren (MbVR 30, Nr. 40).

Wenn der Regierungsstatthalter von B. gestützt auf diese Tatsachen den Eheleuten S. die elterliche Gewalt entzog, so machte er sich keiner Gesetzesverletzung schuldig, und der vorliegende Rekurs muß daher als unbegründet abgewiesen werden. Da der Sohn E. zur Zeit des erstinstanzlichen Urteils bereits das zwanzigste Altersjahr erreicht hatte, dieser somit nicht mehr unter der elterlichen Gewalt stand (Art. 14 ZGB), kann den Rekurrenten die elterliche Gewalt nur über die drei Kinder P., H. und R. entzogen werden. Angesichts der ungünstigen finanziellen Lage der Familie S. ist von der Auferlegung von Rekurskosten an die Rekurrenten abzusehen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Rekurs der Eheleute S. wird abgewiesen.
2. Es werden keine Rekurskosten gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. August 1947.)